

# RS Vwgh 1989/9/22 87/17/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §46;

AVG §51;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §62;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0121/77 E VS 14. Dezember 1978 VwSlg 9723 A/1978 RS 5

## Stammrechtssatz

Der VwGH hat in den E 14.12.1965, 2210/64 und vom 17.10.1966, 0810/66, ausgesprochen, daß ihm im Verfahren über eine Beschwerde nach Art 131 B-VG die Aufnahme von Beweisen versagt sei. Bei dieser Rechtsprechung verbleibt der VwGH insofern, als es ihm verwehrt ist, in der von der Verwaltungsbehörde behandelten Sache anstelle der belangten Behörde eine von dieser allenfalls versäumten Beweisaufnahme nachzuholen und in Ergänzung des Ermittlungsverfahrens zur Feststellung des Sachverhaltes selbst Beweise aufzunehmen. Er kann aber Beweise aufnehmen, um zu prüfen, ob ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt.

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Beweisaufnahme durch den VwGH

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170164.X09

## Im RIS seit

26.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)